VERORDNUNG (EWG) Nr. 1589/75 DES RATES

vom 24. Juni 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 14 Absatz 7, 28, 92, 93, 94, 113 bis 116, 227 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1491/73 (2), wird der bewegliche Teilbetrag auf Null festgesetzt, wenn er für 100 kg Ware weniger als 0,25 Rechnungseinheiten beträgt.

Seit der Einführung dieses Mindestbetrags im Jahre 1966 ist infolge der Preisentwicklung die Auswirkung von 0,25 Rechnungseinheiten auf den Warenwert erheblich zurückgegangen.

Zur Vereinfachung der Durchführung der betreffenden Verordnung ist es deshalb möglich, den Mindestbetrag auf 1 Rechnungseinheit festzulegen, ohne den mit der Verordnung verfolgten Zweck zu beeinträchtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 wird die Zahl „0,25" durch die Zahl „1" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1976.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. A. CLINTON

---

(1) ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1973, S. 1.